



## Merkblatt

### zum Antrag auf „besondere Förderung“ nach § 17 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) i.V.m. Nr. 2.1.13 der Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des BFDG vom 30.10.2014

1. Auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) erfolgt die Förderung von Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf als nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung von bis zu 100,00 Euro pro Teilnehmendenmonat.

Diese Förderung ist auf zwei Zielgruppen hin ausgerichtet:

a) Freiwillige mit besonderem Förderbedarf

Für die zusätzliche Förderung müssen mindestens zwei Kriterien einer individuellen Benachteiligung bei den Freiwilligen (Einzelfallbetrachtung) vorliegen. Die Kriterien sind im Kriterienkatalog des Rundschreibens zu den Förderrichtlinien der Jugendfreiwilligendienste<sup>1</sup> dargelegt. Dieses Rundschreiben ist als Anlage beigefügt.

b) „Incomer“

„Incomer“ sind ausländische Freiwillige, die innerhalb der letzten fünf Jahre nicht länger als sechs zusammenhängende Monate in Deutschland waren, deren Muttersprache nicht deutsch ist und die im Rahmen eines Incoming-spezifischen Konzeptes betreut werden. Sie erfüllen generell das Erfordernis der zwei Kriterien für die zusätzliche Förderung.

Der Antrag muss für alle Freiwilligen möglichst vor Beginn des BFD gestellt und begründet werden. Ausnahmsweise ist die Beantragung noch innerhalb der ersten drei Monate des BFD möglich, wenn der besondere Förderbedarf vorher nicht erkennbar war bzw. nicht erkannt wurde. Dies ist gesondert darzulegen. Die Förderung beginnt für die Zukunft mit dem im Bescheid genannten Datum.

Im BFD wird eine Förderung höchstens im Umfang des tatsächlichen Dienstzeitraums der Freiwilligen gewährt.

2. Mit Hilfe eines Antragsformulars wird ein vereinfachtes Antragsverfahren durchgeführt:

In dem individuellen Antrag legt die Einsatzstelle die Kriterien dar, die den besonderen Förderbedarf rechtfertigen.

<sup>1</sup> Rundschreiben gemäß Nr. II.4.a.(3) der Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste vom 11. April 2012 (RL-JFD) i.V.m. Rundschreiben vom 31.05.2012 zum „Katalog der Kriterien für Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr / Freiwilligen Ökologischen Jahr mit besonderem Förderbedarf“

Für Freiwillige mit besonderem Förderbedarf gilt eine konkrete Nachweispflicht für mindestens zwei Kriterien.

Diese individuellen Beeinträchtigungen sind im Rahmen angemessener Möglichkeiten durch die Freiwilligen als solche einzubringen und zu belegen sowie beim Träger oder bei der Einsatzstelle in Kopie aufzubewahren.

Hierzu zählen unter anderem:

- Zeugnisse der Förderschulen, Abgangszeugnis der Schule;
- Bescheide der Bundesagentur für Arbeit über Leistungen nach SGB III;
- Medizinische/psychologische Atteste;
- Bescheide über Leistungen nach SGB VIII;
- Aufnahmebescheid nach BVFG, ausländischer Pass zum Nachweis des Migrationshintergrundes, Geburtsurkunde;
- Strafurteil, Strafanzeige;
- Sorge(rechts)erklärung, Urteil Familiengericht, schriftliche Bescheinigung des Jugendamtes nach SGB VIII;
- Sprachtest deutsch.

„Incomer“ erfüllen bereits das Erfordernis der zwei Kriterien und sind im Antrag lediglich als solche zu deklarieren.

3. Dem individuellen Antrag ist ein besonderes pädagogisches Konzept als Anlage beizufügen. Für mehrere Freiwillige kann ein gemeinsames Konzept eingereicht werden, auf das im individuellen Antrag hingewiesen wird.

Dem individuellen Antrag ist außerdem ein Finanzierungsplan für den gesamten Förderzeitraum beizufügen. Ein Eigenanteil ist verpflichtend vorgeschrieben.

4. Das Förderverfahren für Teilnehmende mit besonderem Förderbedarf befindet sich in der Erprobung. Die Regelungen stehen daher unter dem Vorbehalt einer Überprüfung und ggf. daraus resultierenden Änderungen für nachfolgende Jahrgänge.

5. Detaillierte Hinweise bekommen Sie im Informationsblatt „Hinweise zum besonderen pädagogischen Konzept, den Maßnahmen und Katalog der zuwendungsfähigen Ausgaben“.

Die unterstützenden Dokumente erhalten Sie über [www.bafza.de](http://www.bafza.de)

oder über die Servicestelle des BAFzA 0221 3673 -0.

Weitere Fragen zum Förderverfahren sind an das zuständige Fachreferat 301 im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu richten.

Ihre Ansprechpartnerin hierbei ist:

Frau Maren Siepen  
Tel.: 0221 3673-1580  
E-Mail: [maren.siepen@bafza.bund.de](mailto:maren.siepen@bafza.bund.de)